

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Lohse - Paarmann – Unternehmertage GbR für die Durchführung des Unternehmertages 2009

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Lohse - Paarmann - Unternehmertage GbR (Veranstalter) und ihrem jeweiligen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Unternehmertages 2009 soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages (z.B. Sponsoringvertrag, Ausstellungsbestellvertrag).

§ 2 Gegenstand/ Leistungsumfang

Der Gegenstand des Vertrages und der Leistungsumfang ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Vertragsvereinbarung. Der Veranstalter ist berechtigt seine vertraglich übernommenen Leistungen durch qualifizierte Mitarbeiter zu erbringen. Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

§ 3 Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter haftet ausschließlich für von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Übrigen bleibt die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unberührt.

Muss der Veranstalter den Unternehmertag vor seiner Eröffnung infolge von Ereignissen, die außerhalb seiner Verfügungsmacht liegen zum geplanten Termin absagen, so hat er den Vertragspartner unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung/den vereinbarten Sponsoringbetrag entfällt bei vollständiger Absage.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er den Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung die Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Fall hat er Anspruch auf Rückerstattung bzw. entfällt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung/den vereinbarten Sponsoringbetrag. Kann der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung zum späteren Termin nicht gewährleistet werden, z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl, ist der Veranstalter wiederum zur vollständigen Absage berechtigt.

In den vorgenannten Fällen kann der Veranstalter dem Vertragspartner bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit diese im Interesse des Vertragspartners erfolgten. Dies gilt insbesondere für in Auftrag gegebene oder durchgeführte Werbemaßnahmen. Im Übrigen ist die Geltendmachung des Ersatzes von Aufwendungen oder Schäden seitens des Vertragspartners ausgeschlossen.

Muss der bereits eröffnete Unternehmertag infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen werden, so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der vereinbarte Vergütung/des vereinbarten Sponsoringbetrages. Die Geltendmachung des Ersatzes von Aufwendungen oder Schäden seitens des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist wegen der Verletzung einer Konkurrenzschutzvereinbarung infolge des Auftretens eines anderen Teilnehmers des Unternehmertages im geschützten Betätigungsfeld (z.B. durch Falschangabe des Betätigungsfeldes bei der Anmeldung oder vertragswidriges Verhalten während des Unternehmertages durch den anderen Teilnehmer) weder zum Rücktritt vom Vertrag/zur Kündigung des Vertrages noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die unterbliebene Verhinderung des Auftretens des anderen Teilnehmers des Unternehmertages auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters beruht.

§ 4 Annahmeverzug

Kommt der Vertragspartner mit der Annahme der seitens des Veranstalters geschuldeten Leistungen in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Vertragspartner eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht, insbesondere die Bereitstellung von Werbematerialien und -informationen, so kann der Veranstalter für die infolge dessen nicht erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung/den vereinbarten Sponsoringbetrag verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens seiner Leistung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt.

Unberührt bleiben die Ansprüche des Veranstalters auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

§ 5 Storno / Kündigung / Schadenspauschale

Eine Stornierung der verbindlichen Anmeldung als Teilnehmer, Aussteller oder Sponsor ist innerhalb 14 Tage nach Bestellung der Mitwirkung schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) einzureichen. Verfällt diese Frist wird der volle Betrag des Umfanges fällig. Im Falle einer fristlosen bzw. nicht fristgerechten Kündigung bei Sponsoring ohne wichtigen Grund durch den Vertragspartner ist der Veranstalter berechtigt die vertraglich vereinbarte Vergütung/den vereinbarten Sponsoringbetrag vollumfänglich zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter ist dieser berechtigt – neben der Vergütung bereits erbrachter Leistungen - eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung/des vereinbarten Sponsoringbetrages zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter unbenommen. Gleiches gilt im gegensätzlichen Fall für den Vertragspartner.

§ 6 Fälligkeiten / Aufrechnung

Vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen ist die Vergütung/der Sponsoringbetrag fällig, sobald dem Vertragspartner hierüber Rechnung erteilt worden ist. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur bzgl. unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

§ 7 Sonstiges

Sind Vorschriften der AGB unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Parteien ist das für den Geschäftssitz des Veranstalters zuständige Gericht.

Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Leistungen ist im Zweifel der Geschäftssitz des Veranstalters.

Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB des Veranstalters; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.